



**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)**

Fassung vom 7. Juli 2008 für das Vernehmlassungsverfahren

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9, 15 und 29 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)¹,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Beratungsstellen

Angebot

Art. 1 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt für ein Angebot an Beratungsstellen im Sinne von Artikel 9 OHG.

² Sie koordiniert das Angebot und kann die dazu notwendigen Weisungen erteilen.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion schliesst Leistungsverträge mit den Beratungsstellen ab.

⁴ Sie kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben andere Verträge mit Dritten abschliessen.

Information über die Opferhilfe

Art. 2 Die Beratungsstellen machen die Opferhilfe in der Öffentlichkeit und bei Institutionen bekannt.

Leistungsverträge
1. Abschluss

Art. 3 ¹ Für den Abschluss von Leistungsverträgen gelten die folgenden Voraussetzungen:

a ausgewiesener Bedarf gemäss Planung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

b genügend fachliche Ausbildung der in der Beratung tätigen Personen,

c eine der Aufgabe entsprechende Organisation der Beratungsstellen.

² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist auf die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu achten.

2. Inhalt

Art. 4 Die Leistungsverträge regeln insbesondere folgenden Inhalt:

a die vom Kanton bestellten Leistungen,

b die Abgeltung,

c wie mit einer allfälligen Unter- oder Überdeckung umzugehen ist,

d die Ziele, die regelmässig auf ihre Wirkung hin überprüft werden,

e die Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen.

¹ SR 312.5

3. Verletzung der Verträge

Art. 5 ¹ Verletzt eine Beratungsstelle vertragliche Pflichten, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügungsweise die Abgeltungen nach erfolgloser Mahnung teilweise oder ganz kürzen oder diese samt Zins seit der Auszahlung zurückfordern.

² Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Verträge fristlos gekündigt werden.

Aufsicht

Art. 6 ¹ Die Beratungsstellen unterstehen der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Sie stellen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fristgerecht alle Daten zur Verfügung, die für die Planung und die Aufsichtstätigkeit erforderlich sind.

2. Beratung, Soforthilfe und längerfristige Hilfe der Beratungsstellen

Art. 7 ¹ Die Beratungsstellen beraten das Opfer sowie seine Angehörigen und leisten Soforthilfe und längerfristige Hilfe rasch und formlos.

² Auf Begehren des Opfers oder seiner Angehörigen erlässt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Verfügung.

³ Der Regierungsrat regelt den Umfang der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe der Beratungsstellen durch Verordnung.

3. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Art. 8 ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt den Kostenbeitrag an die längerfristige Hilfe Dritter auf Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen fest.

² Der Regierungsrat regelt den Umfang der längerfristigen Hilfe Dritter durch Verordnung.

4. Entschädigung und Genugtuung

Art. 9 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion setzt die Höhe der Entschädigung und der Genugtuung auf Gesuch des Opfers oder seiner Angehörigen fest.

5. Gemeinsame Bestimmungen

Akteneinsicht

Art. 10 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist befugt, die gerichtlichen Akten einzusehen.

Befreiung von der Anzeigepflicht

Art. 11 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, welche Gesuche um Leistungen gemäss Opferhilfegesetz bearbeiten, sind von den Anzeigepflichten gemäss Artikel 46 des Einführungsgesetzes vom ■■■ zur Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafpro-

zessordnung (EG ZSJ)² ausgenommen.

Ausgabenbefugnis **Art. 12** Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgaben, die auf diesem Gesetz beruhen.

Rechtspflege **Art. 13** Die Verfügungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden.

Übergang von Ansprüchen auf den Kanton **Art. 14** Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für die Geltendmachung von auf den Kanton übergegangenen Ansprüchen.

Lastenausgleich **Art. 15** Die Aufwendungen des Kantons für die Opferhilfe unterliegen der Lastenverteilung gemäss Sozialhilfegesetzgebung .

6. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen **Art. 16** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

Art. 28 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und Sozialhilfe, der Opferhilfe, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

2. Einführungsgesetz vom ■■■ zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Art. 46 ^{1 und 2} unverändert.

³ aufgehoben.

⁴ unverändert.

3. Gesetz vom ■■■ über das kantonale Strafrecht (KStrG)

Art. 22 Aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 17** Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: ///

Der Staatsschreiber: ///

² BSG ■■■

